



**ORGANISATIONSREGLEMENT**  
**(OgR)**

*13. Juni 2012*

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>SEITE</u>
<b>A. ORGANISATION .....</b>	<b>3</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
A.3 DER GEMEINDERAT .....	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
A.7 DAS SEKRETARIAT .....	8
<b>B. POLITISCHE RECHTE.....</b>	<b>8</b>
B.1 STIMMRECHT .....	8
B.2 INITIATIVE.....	8
B.3 FAKULTATIVES REFERENDUM .....	9
B.4 PETITION.....	9
B.5 JUGENDMITWIRKUNG .....	10
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG .....</b>	<b>10</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	10
C.2 ABSTIMMUNGEN .....	12
C.3 WAHLEN.....	13
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....</b>	<b>16</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	16
D.2 INFORMATION.....	16
D.3 PROTOKOLLE .....	17
<b>E. AUFGABEN.....</b>	<b>18</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	18
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	18
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>19</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT .....	19
F.2 RECHTSPFLEGE.....	20
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>20</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN .....</b>	<b>23</b>
BAUKOMMISSION .....	23
BILDUNGSKOMMISSION.....	24
STÄNDIGER WAHL- UND ABSTIMMUNGSAUSSCHUSS.....	24
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>25</b>
<b>STICHWORTVERZEICHNIS.....</b>	<b>26</b>

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten,</li><li>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>d) das Rechnungsprüfungsorgan,</li><li>e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</li></ul>
--------	---

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	<b>Art. 3</b> Die Gemeindeversammlung wählt:
a) Wahlen	<ul style="list-style-type: none"><li>a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person),</li><li>b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,</li><li>c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,</li><li>d) das Rechnungsprüfungsorgan.</li></ul>

b) Sachgeschäfte	<b>Art. 4</b> Die Gemeindeversammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</li><li>b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern</li><li>c) soweit Fr. 100'000.- übersteigend, bei über Fr. 50'000.- bis Fr.100'000.- unter Vorbehalt des Zustandekommens des fakultativen Referendums<ul style="list-style-type: none"><li>– neue Ausgaben,</li><li>– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,</li><li>– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,</li><li>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</li><li>– Anlagen in Immobilien,</li><li>– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>– Verzicht auf Einnahmen,</li><li>– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, wobei der Streitwert massgebend ist,</li><li>– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und</li></ul></li><li>d) wiederkehrende Ausgaben über Fr. 25'000.-</li><li>e) bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,</li><li>f) Schul- und Kindergartenstandorte zu errichten oder aufzuheben,</li></ul>
------------------	---

- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- c) Übertragung von Aufgaben an Dritte
- Art. 5** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, unter Vorbehalt von Abs. 3 bis 10 <sup>(2)</sup> hienach.
- <sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie
- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann
  - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
  - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- <sup>(3)</sup> Oberstufenschule
- <sup>3</sup> Falls in der Gemeinde Toffen vor dem 1. Januar 2023 die Einführung einer gemischten Oberstufe beschlossen wird, werden die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Stufen Real- und Sekundarschule (abhängig vom Zeitpunkt des Modellwechsels in Belp) mit Vertrag an die Gemeinde Toffen übertragen.
- Sollte in der Gemeinde Toffen vor dem 1. Januar 2023 kein entsprechender Entscheid zugunsten einer gemischten Gesamtoberstufe gefällt worden sein, werden die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Stufen Real- und Sekundarschule (abhängig vom Zeitpunkt des Modellwechsels in Belp) mit Vertrag an die Gemeinde Belp übertragen.
- Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
- Integration und besondere Massnahmen
- <sup>4</sup> Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule wurden mit Vertrag an die Gemeinde Riggisberg übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
- Sozialdienst
- <sup>5</sup> Die Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetzgebung wurden mit Vertrag an die Gemeinde Belp übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
- Feuerwehr
- <sup>6</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr wurden mit Vertrag an die Gemeinde Belp <sup>(1)</sup> übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
- Zivilschutz
- <sup>7</sup> Die Aufgaben des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans wurden mit Vertrag an die Gemeinde Belp übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
- Verwaltung
- <sup>8</sup> Verwaltungsaufgaben können auf Dritte übertragen werden, sofern sie in einem Gemeindeverband oder Sitzgemeindemodell effektiver gelöst werden können. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat.

(2) Kinder-Betreuungsgutscheine	<p><sup>9</sup> Die Administration und Verfügungskompetenz zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann vertraglich an einen Dritten übertragen werden. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.</p>
Nachkredite	
a) zu neuen Ausgaben	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Um die Zuständigkeit für einen Nachkredit zu bestimmen, werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann das zuständige Organ abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>

### A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	<p><b>Art. 9</b> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p>
Mitgliederzahl und Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Gefahrensituationen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 abschliessend, bis Fr. 100'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

<sup>4</sup> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 25'000.

<sup>5</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung oder Aufhebung von Schul- und Kindergartenklassen und die Einführung der Basisstufe.

<sup>7</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung bzw. Funktionendiagramm.

Unterschriftsberechtigung

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeverwalterin bzw. des Gemeindeverwalters.

<sup>2</sup> Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter verhindert, unterschreibt ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeverwalterin bzw. des Gemeindeverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Gemeindeverwalterin bzw. des Gemeindeverwalters. Ist die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung regelt in Anhang I dieses Reglementes die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

#### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

	<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.
Berichterstattung	<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan berichtet der Gemeindeversammlung einmal jährlich über das Ergebnis ihrer Rechnungs- und Datenschutzprüfungen.

### **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit dem nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.  <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.  <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.  <sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

### **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen	<b>Art. 18</b> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals, werden in einem Reglement geregelt.
----------------------	--

## **A.7 Das Sekretariat**

Stellung **Art. 19** Der Sekretärin bzw. dem Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, steht an den entsprechenden Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht zu.

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 20** <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

<sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B.2 Initiative**

Grundsatz **Art. 21** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 hienach eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 22** <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung <sup>2</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

<sup>3</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist <sup>4</sup> Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.



<sup>5</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterschriften nicht mehr zurückgezogen werden.

Ungültigkeit

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 24** Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

### **B.3 Fakultatives Referendum**

Grundsatz

**Art. 25** <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Lit. c betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

**Art. 27** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung die Vorlage zum Entscheid.

### **B.4 Petition**

Petition

**Art. 28** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## B.5 Jugendmitwirkung

- (3) Jugendmitwirkung **Art. 28 a** <sup>1</sup> 12 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und 17. Altersjahr können mit einem Jugendmitwirkungsantrag Anträge auf die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstandes stellen. Unter Behandlung wird die Prüfung, Beantwortung und Umsetzung eines Begehrens durch den Gemeinderat verstanden.
- <sup>2</sup> Werden mit einem Antrag mehrere Begehren gestellt, müssen zwischen diesen Anliegen sachliche Zusammenhänge bestehen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat informiert an der Gemeindeversammlung über die eingegangenen Anträge und die von ihm gefällten Entscheide.
- <sup>4</sup> Weitere Einzelheiten bestimmt der Gemeinderat in einer Verordnung zum Jugendmitwirkungsrecht.

## C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### C.1 Allgemeines

- Zeit der Gemeindeversammlungen **Art. 29** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten im zweiten Halbjahr zur Gemeindeversammlung ein, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Einberufung **Art. 30** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 31** Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären von Anträgen **Art. 32** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine der nächsten Gemeindeversammlungen ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.
- <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 35</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Gemeindeversammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 36</b> Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, erteilt die oder der Vorsitzende das Wort nur noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– den Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– den Sprecherinnen und Sprechern der vorberatenden Organe und</li><li>– wenn es sich um eine Initiative handelt, einer Sprecherin oder einem Sprecher der Initianten.</li></ul>

## C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p><b>Art. 39</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, und</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht wenn nötig die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, und</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.</li></ul>
Gruppensieger (Cup-system)	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 42</b> Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 44</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Gemeindeversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p>

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

### C.3 Wahlen

#### Wählbarkeit

**Art. 46** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) als Rechnungsprüfungsorgan die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Revisionsstellen.

#### Unvereinbarkeit

**Art. 47** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

#### Verwandtenausschluss

**Art. 48** Der Verwandtenausschluss für das Rechnungsprüfungsorgan, den Gemeinderat und die Kommissionen richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindegesetzgebung (vgl. Anhang II hienach).

#### Ausscheidungsregeln

**Art. 49** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48 hievon, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

#### Offenlegungspflicht

**Art. 50** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

#### Amtsduer

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 52** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern und bisherige Amtsdauern in anderen Gremien der Gemeinde fallen ausser Betracht.
- <sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident kann maximal während vier Amtsdauern im Amt verbleiben. Die Dauer als Gemeinderatsmitglied wird mitgerechnet.
- Amtszwang **Art. 53** <sup>1</sup> Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt anzunehmen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
- Vorschlagsverfahren **Art. 54** <sup>1</sup> Haben die Stimmberechtigten Neu- oder Wiederwahlen von Gemeinderat und Mitgliedern ständiger Kommissionen vorzunehmen, publiziert die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter die freiwerdenden Ämter spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin im amtlichen Anzeiger. In der Publikation ist anzugeben, auf welche Ämter sich die Wahl bezieht und wann die Frist für die Wahlvorschläge abläuft.
- <sup>2</sup> Mindestens 10 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit der Publikation gemeinsam Wahlvorschläge im Sinne von Art. 46 einreichen. Die Stimmberechtigten haben auf ihren Wahlvorschlägen bekanntzugeben, für welches Amt diese gelten sollen. Es ist zulässig, den gleichen Vorschlag für mehrere Ämter gelten zu lassen.
- <sup>3</sup> Nach Abschluss des Vorschlagverfahrens gibt die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter die Vorgeschlagenen mit der Einberufung der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt.
- <sup>4</sup> Wenn für Gemeinderat bzw. Kommissionen weniger Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können an der Gemeindeversammlung weitere Vorschläge gemacht werden.
- <sup>5</sup> Wird infolge einer Wahl ein Kommissionssitz frei, darf die Ersatzwahl an derselben Gemeindeversammlung vorgenommen werden. In diesem Fall werden die Wahlvorschläge ausschliesslich von den anwesenden Stimmberechtigten direkt an der Gemeindeversammlung gemacht. Die allfällige Ersatzwahl ist zu traktandieren.

## Wahlverfahren

**Art. 55**

- a) Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident gibt die Wahlvorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können nur bei Wahlen im Sinne von Art. 54 Abs. 4 und 5 hievord weitere Wahlvorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Gemeindeversammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl verteilter Wahlzettel der Gemeindeverwalterin bzw. dem Gemeindeverwalter.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter
  - prüfen, ob sie nicht mehr Wahlzettel vorliegen haben, als verteilt worden sind
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

## Ungültiger Wahlgang

**Art. 56** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

## Ungültige Zettel

**Art. 57** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

## Ungültige Namen

**Art. 58**<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel, als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

## Ermittlung

**Art. 59**<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 60** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Für den zweiten Wahlgang sind höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene zugelassen, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

**Art. 61** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

**Art. 63** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

**Art. 64** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### D.2 Information

Information der Bevölkerung

**Art. 65** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. in dessen Auftrag die Gemeindeverwaltung informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.



<sup>2</sup> Die Information erfolgt rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

**Art. 66** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

**Art. 67** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### **D.3 Protokolle**

a) Grundsatz

**Art. 68** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 69** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Gemeindeversammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Diese Protokollauflage hat die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter im amtlichen Anzeiger öffentlich bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 71** <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- <sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 72** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 73** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 74** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 75** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 76** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben
- Art. 77** <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,
  - b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
  - c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 78** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 79** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen **Art. 80** Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 81** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung als unhaltbar erscheinen lassen.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

**Art. 82** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und des Gemeindepersonals, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## F.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 83** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 84** Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 85** <sup>1</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

**Art. 86** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 01.01.1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung von Kaufdorf hat dieses Reglement am 13. Juni 2012 angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

sig. Martin Meyer

sig. Urs Grünig

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 14. Mai bis 13. Juni 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und diese Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 und Nr. 23 vom 10. Mai und 7. Juni 2012 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 14. Juni 2012

Der Gemeindeverwalter:

sig. Urs Grünig

---

### **Beschlossene Änderung**

<sup>(1)</sup> Art. 5 Abs. 7 per 1. Januar 2020 anstelle von Toffen neu Belp.

So beschlossen am 29. November 2018.

#### **Gemeindeversammlung Kaufdorf**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeverwalter

sig. Martin Meyer

sig. Urs Grünig

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderung vom 25. Oktober bis 26. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 43 und Nr. 48 vom 25. Oktober und 29. November 2018 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 30. November 2018

Der Gemeindeverwalter:

sig. Urs Grünig

Publiziert im Anzeiger Nr. 2 vom 10. Januar 2019

---

### **Beschlossene Änderung**

<sup>(2)</sup> Art. 5 Abs. 10 Kinder-Betreuungsgutscheine neu.

So beschlossen am 25. August 2020.

**Gemeindeversammlung Kaufdorf**

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeverwalter

sig. Andreas Meyer

sig. Urs Grünig

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderung vom 24. Juli bis 25. August 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 30 und Nr. 34 vom 23. Juli und 20. August 2020 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 26. August 2020

Der Gemeindeverwalter:

sig. Urs Grünig

**Beschlossene Änderungen**<sup>(3)</sup> Art. 5 Abs. 3 Oberstufenschule<sup>(3)</sup> Art. 5 Abs. 4 ersatzlos gestrichen, womit die bisherigen Abs. 5 bis 10 zu Abs. 4 bis 9 wurden<sup>(3)</sup> Art. 28 a Jugendmitwirkung neu

So beschlossen am 9. Juni 2022

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung**Gemeindeversammlung Kaufdorf**

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeverwalter

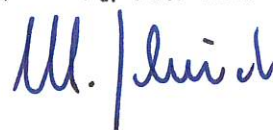


Andreas Meyer



Urs Grünig

am: 19. Juli 2022

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderungen vom 5. Mai bis am 7. Juni 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 18 und Nr. 22 vom 5. Mai und 2. Juni 2022 bekanntgegeben.

Kaufdorf, 22. Juni 2022

Der Gemeindeverwalter:

  
Urs Grünig

## Anhang I: Kommissionen

### ***Baukommission***

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher im Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bauverwalter</li><li>– Werkhofpersonal</li></ul>
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Behandlung von Baugesuchen</li><li>– Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften</li><li>– Strassen</li><li>– Bäche</li><li>– Wasserversorgung</li><li>– Abwasserentsorgung</li><li>– Abfallentsorgung</li><li>– Betreuung Werkhof</li></ul>
Kompetenzen:	Die Baukommission ist Baubewilligungs- und Baupolizeiorgan der Gemeinde
Finanzielle Befugnisse:	Verfügung über Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär der Kommission

**Bildungskommission**

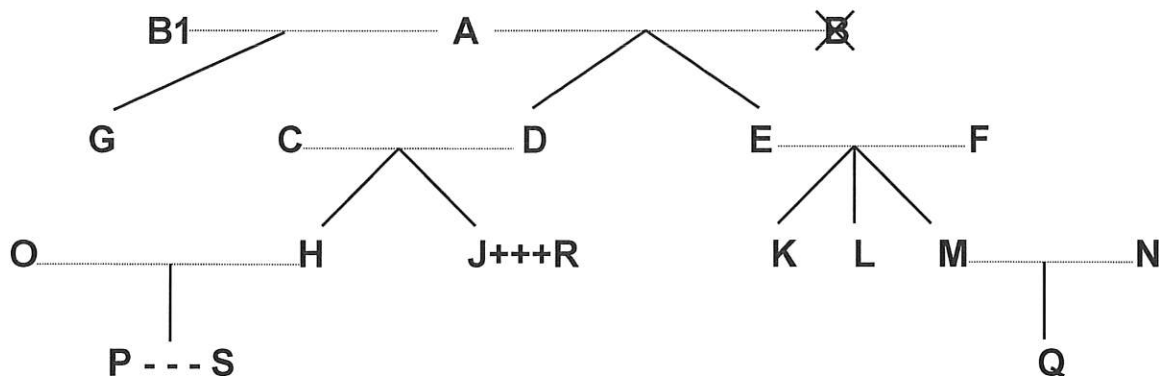
Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortleitung im Gemeinderat
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Schulleitung, Tagesschulleitung
Anstellungsbehörde	der Schulleitung und der Tagesschulleitung
Aufgaben	strategisch-politische Führung der Schule und Tagesschule Aufsicht über die Schule und Tagesschule
Finanzielle Befugnisse	Verfügung über Budgetkredite
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

**Ständiger Wahl- und Abstimmungsausschuss**

Mitgliederzahl	
• Wahlausschuss:	4 bis 6 und Gemeindeverwalter/in von Amtes wegen als Präsident/in
• Abstimmungsausschuss:	10
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	keine



### Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

**Ebenso wenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**

## Stichwortverzeichnis

<b>Stichwort</b>	<b>Artikel</b>
Abberufung	81
Abstimmung geheime	43
Abstimmung offene	43
Abstimmung, Reihenfolge	41
Abstimmungen an Gemeindeversammlung	39
Abstimmungsausschuss	Seite 23
Abstimmungsform	43
Abstimmungsverfahren	40
Abstimmungsverfahren, Erläuterung	39
Abstimmungsverfahren, Vorbereitung	40
Amtsauer	51
Amtszeitbeschränkung	52
Amtszwang	53
Anhang	84
Anträge Erheblicherklärung	32
Anträge, Ungültigerklärung	40
Aufgaben selbstgewählte	73
Aufgabenerfüllung	76
Aufgabenträger	77
Aufgabenüberprüfung	74
Aufgabenübertragung	5
Aufgabenwahrnehmung Grundsatz	72
Auflagezeugnis	Seite 21
Auskünfte	66
Ausscheidungsregeln	49
Ausschlussgrund	49
Baukommission	Seite 22
Berichterstattung	14
Beschaffungswesen öffentliches	78
Beschlussfähigkeit Gemeinderat	10
Beschwerderecht	83
Betreuungsgutscheine Kinder	5 Abs. 10
Bild- und Tonaufnahmen	63
Cupsystem	41
Datenschutz	14
Datenschutz	66
Delegation von Entscheidbefugnissen	12, 17
Disziplinarbehörden	81
Disziplinarstrafen	81
Entscheidbefugnisse, Delegation	12, 17
Erheblicherklärung von Anträgen	32
Eröffnung Gemeindeversammlung	35
Feuerwehr, Auslagerung	5
Finanzkompetenz Gemeinderat	11
Gemeindeerlasse-Sammlung	67
Gemeinderat	9
Gemeindeversammlung Beratung	37
Gemeindeversammlung Einberufung	30
Gemeindeversammlung Eintretensfrage	36

<b>Stichwort</b>	<b>Artikel</b>
Gemeindeversammlung Öffentlichkeit	63
Gemeindeversammlung Traktanden	31
Gemeindeversammlung, Zeit	29
Gruppensieger	41
Gültigkeit der Initiative	21
Information der Bevölkerung	65
Initiative	21
Initiative Anmeldung	22
Initiative Behandlungsfrist	24
Initiative Einreichungsfrist	22
Initiative Prüfung	22
Initiative Ungültigkeit	23
Inkrafttreten	86
Kinder-Betreuungsgutscheine	5 Abs. 10
Jugendmitwirkungsrecht	28a
Konsultativabstimmung	45
Losentscheid	62
Medienzulassung	63
Minderheitenschutz	61
Mitgliederzahl Gemeinderat	10
Nachkredit	6, 7, 8
Namen ungültige	58
Nichtständige Kommissionen	16
Oberstufenschule, Auslagerung	5
Offenlegungspflicht	50
Ordnungsantrag	38
Organe	1, 2, 3,
Personal	18
Petition	28
Protokoll Genehmigung	70, 71
Protokoll Grundsatz	68
Protokoll Inhalt	69
Protokoll-Genehmigung	70, 71
Rechnungsprüfungsorgan	14
Rechtsfragen, Entscheid	34
Redezeitbeschränkung	37
Referendum Behandlungsfrist	27
Referendum fakultatives	25
Referendumsfähige Beschlüsse, Bekanntmachung	26
Referendumsfrist	25
Rückgriffsrecht	82
Rückweisungsantrag	40
Rügepflicht	33
Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung	4
Schluss der Beratung	38, 39
Schlussabstimmung	42
Schule, Auslagerung Integration und besondere Massnahmen	5
Schulkommission	Seite 23
Schweigepflicht	79
Sekretariat	19
Sekundarschule, Auslagerung	5
Sitzungen nicht öffentliche	64

<b>Stichwort</b>	<b>Artikel</b>
Sorgfaltspflicht	8, 79
Sozialdienst, Auslagerung	5
Ständige Kommissionen	15
Stichentscheid	44
Stimmberechtigte	1, 2, 16, 20, 21
Stimmrecht	20
Übergangsbestimmungen	85
unklare Äusserung	37
Unterschriftsberechtigung	13
Unvereinbarkeit	47
Verantwortlichkeit disziplinarische	81
Verantwortlichkeit vermögensrechtliche	82
Verfahrensfragen, Entscheid über nichtgeregelte	34
Versprechen	80
Verwaltung, Auslagerung	5
Verwandtenausschluss	48
Vorschlagsverfahren	54
Vorsitz Gemeindeversammlung	34
Wahlausschuss	Seite 23
Wählbarkeit	46
Wahlen	3
Wahlen durch Gemeindeversammlung	3
Wahlgang ungültiger	56
Wahlgang zweiter	60
Wahlresultat Ermittlung	59
Wahlverfahren	55
Wahlzettel ungültige	57
Zivilschutz, Auslagerung	5
Zuständigkeit	3, 5, 6, 7, 11, 15